

Bedingungen für die Verpachtung des Fischereirechts im Oberalpsee

Die Korporation Ursen besitzt das Fischereirecht im Oberalpsee, bestätigt durch den Landratsbeschluss vom 13. April 1883 und verankert in der Verordnung 1312.

Gestützt auf Abschnitt 2, Artikel 10, der Verordnung über die Nutzung von Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursen (1312) gelten für die öffentliche Versteigerung folgende Pachtbedingungen:

1. Die Pacht des Fischereirechtes im Oberalpsee dauert im Sinne einer ausserordentlichen Regelung sechs Monate, nämlich vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 (Sommersaison 2021).
2. Der Pächter/die Pächterin hat für einen ausreichenden und gesunden Fischbestand zu sorgen. Hierfür hat er/sie auf seine/ihre Kosten zweimal jährlich mindestens je 500 kg fangreife Fische und nach Abschluss der Saison rund 500 Regenbogenforellen-Jährlinge oder 2'000 Regenbogenforellen-Sömmerlinge auszusetzen.

Die Talkanzlei Ursen ist hierüber drei Tage im Voraus in Kenntnis zu setzen.

Der Talrat Ursen ist ermächtigt, das Aussetzen ungeeigneter Fischarten nach seinem Ermessen zu untersagen.

Dem Pächter/der Pächterin ist es desweitem freigestellt, über die vertraglich verankerten 2 x 500 kg hinaus, fangfrische Fische auszusetzen, um sowohl den Bedürfnissen als auch der Attraktivität des Fischereibetriebes im Oberalpsee Genüge zu tun.

3. Zudem gelten gemäss Schreiben der Fischereiverwaltung Uri vom 30. September 1998 für die Fischerei im Oberalpsee folgende Auflagen:
 - 3.1 Der Pächter/die Pächterin hat der Korporation Ursen zuhanden der kantonalen Fischereiverwaltung bis 31. Januar 2022 die Gesamtangaben über die im Oberalpsee gefangenen Fische abzugeben (Anzahl gefangene Fische im jeweiligen Jahr; jeweils separat für jede Fischart).

- 3.2 Es dürfen nach wie vor Regenbogenforellen im Oberalpsee eingesetzt werden, wenn der Überlauf und die Staudammkrone mit Netzen soweit abgesperrt werden, dass keine Regenbogenforellen in den Unterlauf gelangen können. Es gelten hier die Anweisungen der kantonalen Fischereiverwaltung. Diese Massnahmen sind auf Kosten des Pächters/der Pächterin vorzunehmen.
- 3.3 Die Regenbogenforellen können weiterhin auch von einer ausserkantonalen Fischzuchtanlage bezogen werden. Bedingung dafür ist, dass vorgängig der Fischlieferung ein Gesundheitsattest des kantonalen Veterinärdienstes vorliegt.
- 3.4 Der Fischbesatz bedarf der Genehmigung des Kantons Uri. Die Gesuchsunterlagen sind der kantonalen Fischereiverwaltung jeweils rechtzeitig vor dem Besatz, zusammen mit dem oben erwähnten Attest, einzureichen.
4. Die Ausübung der Fischerei, insbesondere Öffnungszeiten, Schonzeiten, Mindestmasse, Fangbeschränkung und Fanggeräte richten sich nach den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.
5. Der Pächter/die Pächterin wird verpflichtet, durch die Herausgabe von diversen nummerierten Patentarten-Karten das Fischen im Oberalpsee der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

An Personen mit Wohnsitz im Urserntal sind Saisonpatente abzugeben.

Zur Prüfung der Angemessenheit sind die Taxen dem Talrat jeweils vor Beginn der Fischereisaison zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Korporation Ursern behält sich vor, an gewissen Tagen Stichproben und Kontrollen vorzunehmen.
6. Der Korporation Ursern ist bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert eine Abrechnung vorzulegen.
7. Der Pächter/die Pächterin haftet für alle Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung des Fischereirechtes entstehen.
8. Der Pächter/die Pächterin wird angehalten, im unmittelbaren Bereich um den Oberalpsee für entsprechende Ordnung (Entfernen von Fischereigegegenständen etc.) besorgt zu sein.
9. Gestützt auf die Wasserrechtsverleihung des Kantons Uri vom 3. November 1959 besitzt das Elektrizitätswerk Ursern das Recht, die Wasserkräfte des Oberalpsees und der Oberalpreuss zur Erzeugung von elektrischer Energie im Kraftwerk Oberalp in Andermatt zu nutzen. Zudem hat die Andermatt-Sedrun Sport AG das Recht, im Winter Wasser für die Beschneigung von Skipisten aus dem Oberalpsee zu entnehmen.

Die Wasserkraftnutzung darf demzufolge durch die Ausübung des Fischereirechtes im Oberalpsee in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Für die sich aus dem Betrieb des Kraftwerkes Oberalp und der Wasserentnahme für die Beschneigung von Skipisten allenfalls ergebenden Nachteile für die Fischerei, wie z. B. Absenken des Seespiegels, können vom Pächter oder von der Pächterin keine Forderungen angebracht oder sogar Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

10. Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 12'000.-- (Indexstand: 01.07.2012).
Verändert sich der Index für Konsumentenpreise um mindestens 5 Punkte, so wird der Pachtzins der Teuerungsentwicklung entsprechend angepasst.
Der Pachtzins wird am 30. September zur Zahlung fällig.
11. Als Ansprechperson wird bezeichnet.
12. Die Seehütte der Korporation Ursern ist von der Pacht ausgeschlossen. Dem Pächter/der Pächterin wird eine Mitbenützung eines Teils des Hüttennebenraumes als Magazin eingeräumt. Dieser Magazinteil darf nicht als Freizeitraum umfunktioniert werden. Es bleibt dem Pächter/der Pächterin offen, für bestimmte Anlässe auch die übrigen Räume der Hütte zu den üblichen Bedingungen zu mieten.
13. Der Pachtvertrag wird vierfach ausgefertigt, nämlich in je zwei Exemplaren für die Parteien.

K O R P O R A T I O N U R S E R N

Der Talamann Der Talschreiber